



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 1 Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheides „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“
sowie der entsprechenden Auslegung
- Nr. 2 Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025
- Nr. 3 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**1. Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheides „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ sowie der entsprechenden Auslegung**

Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 13.07.2021 hat das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge den Antrag des Zweckverbandes (ZV) Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks in der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord genehmigt. Dieser Genehmigungsbescheid wurde nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens und auf Grundlage ergänzender Unterlagen durch den Vorhabenträger sowie einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 ff zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch Bescheid vom 17.12.2024 geändert. Der Änderungsbescheid wird hiermit gemäß § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Vorhabens:

Im Bereich des Großen Kornbergs soll beidseits der bestehenden Skipisten ein Interaktiver Mountainbike-Park mit Trails in verschiedenen Schwierigkeitsstufen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Projektgebietes beträgt ca. 22 ha, davon entfallen ca. 43.000 m² auf die Flächen der Trails. Teilweise sind für diese Maßnahmen Rodungen erforderlich. Seitens des Zweckverbandes (ZV) Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg wurde ein Betreiberkonzept erstellt, welches in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingearbeitet und zum Inhalt der Entscheidung gemacht wurde.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Der Baugenehmigungsbescheid vom 13.07.2021 wird wie folgt geändert:

Die überarbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 30.01.2023 sowie der UVP-Bericht des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 30.01.2023 und das Betreiberkonzept des Zweckverbandes (ZV) Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vom 11.07.2022 sind Bestandteile dieses Bescheides. Die Rodungserlaubnis wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum Bayer. Waldgesetz (BayWaldG) erteilt. Die erforderliche Erlaubnis von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-VO) für den Bau des Interaktiven Mountainbike-Parks wird gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 zum Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ersetzt. Die für die Rodung des Waldes nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-VO) erforderliche Befreiung wird gemäß Art. 56 Satz 3 zum Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ersetzt.

Über die in den Anhörungsverfahren vom 29.12.2020 und 17.04.2024 erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden: Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen wurde bzw. soweit sie nicht in die Allgemeinverfügungen zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg der Landratsämter Hof und Wunsiedel im Fichtelgebirge vom 12.07.2024 eingearbeitet wurden, zurückgewiesen.

Die Regelungen des Baugenehmigungsbescheides vom 13.07.2021, Az. 41-437/2019, gelten weiterhin, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth** erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

b) Elektronisch:

Die Klage können Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit von

**Freitag, den 17. Januar 2025
bis einschließlich**

Freitag, den 31. Januar 2025

im **Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge** (Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel im Fichtelgebirge, Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr), im **Landratsamt Hof** (Schaumburgstraße 14, 95032 Hof, Öffnungszeiten: Montag 07:30 – 16:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 07:30 – 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 – 16:00 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr) sowie in den Städten **Rehau** (Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau), **Schwarzenbach a.d. Saale** (Ludwigstr. 4, 95126 Schwarzenbach a.d. Saale), **Selb** (Ludwigstr. 6, 95100 Selb), **Kirchenlamitz** (Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz), **Marktleuthen** (Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen) und **Schönwald** (Schulstr. 6, 95173 Schönwald) zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird gebeten, die Hinweise in den jeweils ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten. Zudem kann der Bescheid und seine Begründung von den Betroffenen und von denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge schriftlich bzw. unter bauamt@landkreis-wunsiedel.de angefordert werden.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 31.01.2025) den Betroffenen und denjenigen Personen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 zum Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Wunsiedel, den 09.01.2025

Landratsamt
Wunsiedel im Fichtelgebirge

Sellnow
Oberregierungsrätin

2. Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 27.11.2024 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 16.12.2024, Nr. 55.1-8128.1-3-11-8, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Oberfränkischen Amtsblatt (OFrABl) in der Ausgabe Nr. 1/2025 am 22.01.2025.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes in 95028 Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donners-

tags von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
und freitags von 08:30 bis 11:45 Uhr) einsehbar.

Hof, den 20.12.2024

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

3. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 13.12.2024 wurde uns der Verlust
des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öf-
fentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr.
3387538543 angezeigt.

Der Vorstand hat am 18.12.2024 das Aufgebotsverfahren
für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses
Aufgebotes, sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, den 18.12.2024

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de